

bemerkt, dass die denkwürdige Nachricht über die Organisation der Salzburger Kirchenprovinz nicht vor diesem Jahre aufgezeichnet sein kann, aber wegen des Alters der Hs. auch nicht lange nachher. Damit wäre also bewiesen, dass um 800 der Clerus — von einem Mönche als Verfasser der Legende habe ich nicht gesprochen — die römische Provinzial-Eintheilung so ausgezeichnet beherrschte, dass er die *Notitia Galliarum* durch die beiden Norischen Provinzen vervollständigen konnte, und die Erwähnung einer von ihnen in der Legende darf fortan ebensowenig als ein Kennzeichen der Römerzeit hingestellt werden, wie der Gebrauch des anderen Rüstzeugs der Märtyrerpöbel.

Wenn ich oben sagte, dass alle Spuren des Alterthums, welche der Gegner in der Legende gefunden zu haben glaubte, in der Notiz des Martyrologs zusammengedrängt seien, so habe ich ein Argument von ihm ausser Acht gelassen, nämlich den Unterschied, welchen der Legendenschreiber zwischen der municipalen Stellung von Lauriacum, eines einfachen Castrum, obgleich Sitz des Statthalters, und von Cetium, einer eigentlichen Civitas, macht. Auf diesen Einwurf hatte ich voriges Mal zu antworten unterlassen, und stürmisch fordert man jetzt meine Erklärung. Mir scheint nun mit diesem feinen Unterschiede viel mehr in die Legende hineingelegt zu sein, als wirklich darin steht, denn die municipale Verfassung von Lauriacum erwähnt sie mit keinem Worte, wie überhaupt nicht ersichtlich ist, ob der Legendenschreiber davon etwas verstanden hat, und ebensowenig erfahren wir aus ihr, dass der Statthalter daselbst seine Residenz hatte. Richtig ist also nur, dass Lauriacum als Castrum darin bezeichnet ist. Eugippius¹ nennt es *Oppidum*, auch *Civitas* und *Urbs*, erwähnt die Mauern und Thürme, gedenkt auch seiner Bürger und bezeugt, dass ein Bischof Constantius daselbst residierte. Mommsen hat seine municipale Verfassung in Frage gestellt², S. Rietschel sie ganz geleugnet³. Summarisch fasst Eugippius die Donauorte unter dem Ausdrucke *Castella* zusammen, und ein

1) V. Severini c. 18. 27. 28. 30 'oppidum', Capitelverz. c. 30 'civitas', im Text c. 30 auch 'urbs'. Vgl. Chr. W. Glück, Die Bisthümer Noricums, besonders das Lorchische, zur Zeit der römischen Herrschaft (SB. der phil.-hist. Classe, Wien 1855, XVII, S. 115). 2) C. I. L. III, 2, p. 689; Hermes VII, 324. 3) S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden, Leipzig 1894, S. 31